



An die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe
und deren Erziehungsberechtigte

Anschrift: Friedrich-Spee-Gymnasium
Friedrich-Spee-Straße 25
47608 Geldern

Telefon: (0 28 31) 84 94

Telefax: (0 28 31) 98 01 07

Internet: www.fsggeldern.de

E-Mail: sekretariat@fsg-geldern.de

Regelungen für das Versäumnis von Unterricht in der Oberstufe
(Stand: 01.08.2022)

A. Sie sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen (vgl. § 43 SchulG vom 4. Mai 2021).

B. Schulversäumnis wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen (§ 43 SchulG (2))

Wenn Sie aufgrund von Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen können, so benachrichtigen Ihre Erziehungsberechtigten bzw. Sie selbst, sofern Sie volljährig sind, **unverzüglich** die Schule **telefonisch** über das Schulversäumnis.

Bei einem **längeren Schulversäumnis** (Krankenhausaufenthalt etc.) ist bei Rückkehr ein entsprechendes **ärztliches Attest** vorzulegen.

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Attests sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Nach Ende der Erkrankung teilen die Erziehungsberechtigten bzw. Sie selbst, soweit Sie volljährig sind, **jedem Fachlehrer schriftlich** den Grund für das Schulversäumnis mit (s.u.). Diese Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die schriftliche Entschuldigung spätestens in der jeweils **zweiten Unterrichtsstunde** nach Beendigung des Schulversäumnisses dem jeweiligen Fachlehrer vorgelegt wird.

C. Entschuldigungsverfahren

1.) Vorbemerkungen

Jede Unterrichtsstunde, die Sie aus Krankheitsgründen oder wegen einer Beurlaubung in einem Kurs versäumen, müssen Sie beim jeweiligen Fachlehrer durch Vorlegen einer **lesbaren** schriftlichen Entschuldigung (Form s.u.) entschuldigen lassen. Nehmen Sie an Exkursionen, Klausuren in anderen Fächern o.ä. teil, so gilt dies als Unterricht in anderer Form. Dies ist dem Fachlehrer mitzuteilen und in der Entschuldigungsmappe zu vermerken. Nur so ist es möglich, in **Ihrem eigenen Interesse**, eindeutig zu klären, ob bestimmte Stunden entschuldigt sind.

2.) Versäumte Unterrichtsstunden

- a) **Entschuldigungsschreiben:** Zu verwenden ist die tabellarische Übersicht, die mit diesem Schreiben ausgeteilt wurde und die auch auf unserer Homepage (www.fsggeldern.de) unter der Rubrik Wir über uns > Stufen > Oberstufe zu finden ist;
- b) **Kenntnisnahme** durch Fachlehrer/in mit Datum und Namenskürzel;
- c) Archivierung der abgezeichneten Entschuldigungen durch die Schülerinnen und Schüler in einer **Entschuldigungsmappe**. Die Entschuldigungsbögen können zur Klärung von Zweifelsfällen von den Beratungslehrern angefordert werden.

3.) Fehlen bei Klausuren

- a) Am Morgen der Klausur wird das Sekretariat (FSG **und** ggf. auch LMG) bis 8.00 Uhr telefonisch über das Fehlen informiert;
- b) Der Schüler / die Schülerin sucht einen Arzt auf und lässt sich die Krankheit durch Attest bescheinigen;
- c) Am 1. Tag nach der Krankheit legt der Schüler / die Schülerin das Attest im Oberstufenbüro vor und füllt dort einen Antrag auf Zulassung zur Nachschreibeklausur aus. Der Nachschreibetermin wird dann durch Aushang am Oberstufenbrett bekanntgegeben. Der Antrag auf Zulassung zur Nachschreibeklausur wird auch im Falle einer Coronaerkrankung ausgefüllt.

4.) Erkrankung im Laufe eines Schultages

Sollte es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sein, den Unterricht vorzeitig zu verlassen, muss der Schüler sich persönlich im Sekretariat abmelden. Die versäumten Stunden werden im Nachhinein wie beschrieben entschuldigt, allerdings wird die Entschuldigung nur akzeptiert, wenn die Abmeldung im Sekretariat erfolgt ist.

D. Beurlaubung (§43 SchulG (4))

Sie können **nur aus wichtigen Gründen auf Antrag** vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich – mit Begründung (ggf. Einladung o.ä.) –, **in der Regel eine Woche vorher**, im Oberstufenbüro beantragt werden. Über die Beurlaubung entscheidet

- für bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres der Beratungslehrer,
- darüber hinaus oder über Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien der Schulleiter.

E. Folgen von Fehlstunden

1.) Beurteilbarkeit im Bereich der sonstigen Mitarbeit

Wenn ein erheblicher Teil des Unterrichts in einem Kurs versäumt wird, kann der Kurslehrer Sie möglicherweise im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ nicht beurteilen.

Wenn die Fehlstunden **entschuldigt** sind, kann in diesem Fall eine **Feststellungsprüfung** angesetzt werden.

Wenn die Fehlstunden **unentschuldigt** sind, wird die Mitarbeit für diese Stunden mit „**ungenügend**“ bewertet.

2.) Versäumnis von Klausuren

Wenn Sie **unentschuldigt** eine Klausur versäumen, wird diese Klausur als „**ungenügend**“ (**0 Punkte**) bewertet.

Als unentschuldigt gilt Ihr Fehlen bei einer Klausur auch dann, wenn Sie die oben genannten Regelungen für die Entschuldigung (Abschnitt C 3), z.B. die dort genannten Fristen, nicht eingehalten haben.

Wenn Sie die Klausur entschuldigt versäumt haben, haben Sie in der Regel Gelegenheit, diese Klausur nachzuschreiben oder auf andere Weise den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen.

3.) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn

„Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen.“ (§ 49 SchulG (2))

4.) Längeres unentschuldigtes Fehlen – Beendigung des Schulverhältnisses

a) „Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat“ (§ 53 SchulG (4)).

b) „Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt“ (§ 47 SchulG (1)).

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen die Beratungslehrer jederzeit im Oberstufenbüro zur Verfügung.